

Richtlinie für Vereinssubventionen

(Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft. GR-Beschluss: 12.12.2025)

I. Ziel der Förderung

Vereine leisten einen wertvollen Beitrag in vielen Bereichen unserer Gesellschaft. Der Gemeinde Breitenau a.H. ist es daher ein Anliegen, Vereinsarbeit durch Förderung angemessen zu unterstützen. Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung sind die Erfüllung der nachstehenden Kriterien, sowie die Verfügbarkeit von entsprechenden Budgetmittel im Haushaltsplan der Gemeinde. Die Gemeinde entscheidet individuell über Förderungsanträge von Vereinen, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

II. Förderkriterien

- a. Öffentliches Interesse (mindestens ein Kriterium muss erfüllt sein) Sport, Bewegung, Gesundheitsförderung, Jugendförderung, Generationenförderung, Kunst, Kultur, Brauchtumspflege, Umweltschutz, Soziale oder gemeinnützige Initiativen.
- b. Vereinssitz und Eintragung im Vereinsregister
Gefördert werden nur eingetragene Vereine (ZVR-Nummer) mit Vereinssitz in Breitenau a.H. und Breitenauer Ortsgruppen, die einem überregionalen Dachverband angehören. Berücksichtigt wird dabei auch, ob die überwiegende Zahl der Mitglieder*innen sowie die Wirkungsstätte des Vereines im Gemeindegebiet liegt.
- c. Ausschlusskriterien
Im Zusammenhang mit Vereinsförderungen sind nicht förderungswürdig:
 - Blaulichtorganisationen
 - Vereine mit überwiegend privatem Charakter
 - Religionsgemeinschaften
 - Politische Parteien oder Initiativen

III. Art der Förderung

1. Grundsubvention

Jeder förderwürdige Verein erhält eine **jährliche Pauschalförderung von € 300,00**

Hinweis:

Die Grundsubvention muss **jedes Jahr neu beantragt** werden. Es erfolgt **keine automatische Verlängerung**.

2. Sonderförderungen (optional)

Zusätzliche Förderungen können für besondere Projekte, Anschaffungen, Jubiläen (10er- und 25- Schritte), Sachbezüge, Bereitstellung von Räumlichkeiten, etc. beantragt werden. Diese sind gesondert zu begründen und zu beantragen. Fremdförderungen bzw. Sponsoring wird im Förderantrag positiv berücksichtigt.

IV. Antragstellung

- **Frist:** Ansuchen müssen **bis spätestens 30. September** des laufenden Jahres für das Folgejahr schriftlich auf der Gemeinde eingereicht werden.
- **Form:** Das Ansuchen muss vollständig und mit allen erforderlichen Unterlagen (detaillierter Kassabericht) erfolgen.
- **Unvollständige oder verspätete Ansuchen** werden nicht berücksichtigt.



V. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Beschlussfassung durch das zuständige Gremium, in der Regel bis **Juli des Förderjahres**. Die Förderzusage erfolgt schriftlich. Die Auszahlung der Sonderförderungen erfolgt erst nach Einreichung aller notwendigen Nachweise und Belege.

VI. Widerruf

Die Gemeinde kann Fördermittel zurückfordern, wenn:

- sie zweckwidrig verwendet wurden,
- gegen die Richtlinie verstoßen wurde.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Martin Pretterhofer eh.



St. Jakob 9, 8614 Breitenau a.H - Österreich
Telefon +43 3866 5151 - Fax DW 220
E-Mail: gde@breitenau-hochlantsch.at

Gemeindekennziffer 62105

breitenau-hochlantsch.at